



Merkblatt

für Gewährung von Leistungen für den

persönlichen Schulbedarf

(Stand: 01.08.2019)

Das Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen.

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählen u. a. auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wer bekommt diese Leistungen?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.
- Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was kann übernommen werden?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind mit aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird der Schulbedarf ausbezahlt. Seit 01.08.2019 beträgt die Hilfe für das erste Schulhalbjahr **100,00 €** und für das zweite Schulhalbjahr **50,00 €**.

Wie erhält man die Leistung?

Wer bereits ALG II - Leistungen, Sozialhilfeleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wer Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht, muss für **jedes** Kind einen **gesonderten Antrag** stellen.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Neben dem Antrag:

Aktuelle Bewilligungsbescheide über

- Kinderzuschlag von der Familienkasse oder
- Wohngeld von der Wohngeldbehörde

und auf Verlangen ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Bestätigung Schulbesuch).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können ggf. Nachweise über die Verwendung verlangt werden. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.